

Pssst...

Liebe Gartenfreunde,

aufgrund immer mehr auftretender Diskussionen bezüglich der Ruhezeiten in unsere Anlage, wollen wir über den aktuellen geltenden Regelungen informieren.

Da unser Verein keine Gartenordnung beschlossen hat und die Satzung keine explizierten Regelungen dazu enthält, gilt für uns als Verein die Polizeiverordnung¹ der Stadt Dresden. In dieser sind im Paragraf 3 die Ruhezeiten geregelt:

§ 3 Schutz der persönlichen Ruhe

- (1) Es ist untersagt, während der Ruhezeiten die Ruhe anderer mehr als unvermeidbar zu stören. Die Ruhezeiten sind montags bis donnerstags und sonntags von 22 bis 7 Uhr des nächsten Tages, freitags und sonnabends von 24 bis 8 Uhr des nächsten Tages und an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen von 13 bis 15 Uhr.*
- (2) Die Ruhezeiten an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen von 13 bis 15 Uhr gelten nicht für durch Schulen, Kindertagesstätten und Vereine organisierte Veranstaltungen.*
- (3) Private Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer stören, dürfen über den Abs. 1 hinaus nicht in der Zeit ab 20 Uhr durchgeführt werden.
Zu den privaten Haus- und Gartenarbeiten gehören beispielsweise:*
 - der Betrieb von Rasenmähern*
 - das Häckseln von Gartenabfällen*
 - der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten - das Hämmern*
 - das Sägen*
 - das Bohren*
 - das Holzspalten*
 - das Ausklopfen von Teppichen*

Die Vorschriften der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) sowie die Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

Wir weisen als Vorstand hiermit nochmals auf die Einhaltung der Ruhezeiten hin.

Sollten sich begründete Situationen ergeben, welche die Ruhezeiten beeinträchtigen, ist es zwingend notwendig, mindestens ein Vorstandsmitglied, sowie allen direkten Gartennachbarn frühzeitig zu informieren. Der Vorstand wird bei ausreichender Begründung eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Auch mit dieser Genehmigung ist darauf zu achten, die Ruhe nicht mehr als notwendig zu stören.

Wir fordern alle Gartenfreunde auf, welche sich in den Ruhezeiten gestört fühlen, in erster Linie den direkten Kontakt zum jeweiligen Gartenfreund zu suchen, um den Sachverhalt zu klären. Sollte jedoch keine Einigung erzielt werden, können Sie sich gerne an eines der Vorstandmitglieder zur Schlichtung oder Einleitung weitere Maßnahmen wenden.

Vorsicht!

Wir weisen weiterhin auf folgende Regelungen hin:

1. Fahrradfahren in der Anlage ist verboten.
2. Bitte nutzen Sie die bereitgestellten Fahrradständer (Vereinshäuser) oder Ihren eigenen Garten als Abstellfläche. Fahrräder, Roller und sonstige Spielgeräte dürfen nicht auf den Hauptwegen abgestellt werden. (Abs. 5.4, Rahmenkleingartenordnung vom 15.11.2019)
3. Bitte achten Sie darauf, dass beim Eingangstor Zöllmener Straße die Kinderfalle geschlossen wird.

Wir stehen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung

Der Vorstand

i.V. Sören Oehm
- Vorsitzender -

¹ Polizeiverordnung

der Landeshauptstadt Dresden als Kreispolizeibehörde zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Dresden (3.14 PolVO Sicherheit und Ordnung) vom 25. Januar.2018